

Antrag auf Ganztagsbetreuung



1. Daten des Kindes

Name des Kindes: _____

Schulklasse: _____

Anschrift: _____

2. Daten des/der Erziehungsberechtigte(n)

Erziehungsberechtigte(r): _____

Anschrift: _____ () wie oben

E-Mail: _____

Telefon (Notfall): _____

Wichtige Informationen _____
(Besondere Hinweise / Allergien / Erkrankungen)

Beantragte Bausteine (bitte ankreuzen)

Modul / Zeitraum	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Anzahl Tage
Hausaufgabenzeit (12:00 Uhr – 13:00 Uhr) (pro gebuchtem Wochentag: 6,00 €)						
Essenszeit (13:00 Uhr – 14:00 Uhr) (pro gebuchtem Wochentag: 6,00 €)						
Entdeckerzeit I (14:00 Uhr – 15:30 Uhr) (pro gebuchtem Wochentag: 13,50 €)						
Entdeckerzeit II (15:30 Uhr – 17:00 Uhr) (pro gebuchtem Wochentag: 18,00 €)	nicht verfügbar			nicht verfügbar	nicht verfügbar	
Mittagessen* (13:00 Uhr) (pro Mahlzeit: 5,00 €)	nicht verfügbar			nicht verfügbar	nicht verfügbar	

* Hinweis zum Mittagessen: Die Verpflegungskosten sind Richtwerte basierend auf den gewählten Wochentagen. Die exakte monatliche Abrechnung erfolgt am Monatsende nach den tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten (5,00 EUR / Mahlzeit).

Mit meiner Unterschrift beantrage ich verbindlich die oben angekreuzte Buchung der Betreuungsmodule für das laufende Schul-Halbjahr. Mir ist bekannt, dass dieser Antrag erst nach Prüfung und schriftlicher Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung Schönwald wirksam wird. Die Betreuungsbedingungen und die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort der Unterschrift, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Information zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO

Behörde:

Gemeinde Schönwald im Schwarzwald
Franz-Schubert-Straße 3 78141
Schönwald im Schwarzwald

Verantwortlicher:

Bürgermeister Christian Wörpel

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

datenschutz@schoenwald.de

Zweck der Datenverarbeitung:

Die Daten werden zum Zweck der Kontaktaufnahme, zur Aufnahme und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Geplante Speicherdauer:

Die Daten werden bis zu 1 Jahr nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres in dem die Betreuung ihres Kindes geendet hat gespeichert. Längere Aufbewahrungsfristen gelten dann, wenn dies beispielsweise für Abrechnungszwecke oder im Rahmen der Dokumentationspflicht (z.B. bei einem Unfall) erforderlich ist.

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten:

Die jeweilige Schule, das dortige Betreuungsteam und die Gemeindekasse erhalten die erforderlichen Daten. Bei Bedarf Gesundheitsamt, Versicherungen, Kommunalverband für Jugend und Soziales und Kommunen für den Schullastenausgleich.

Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die zu verarbeitenden und zu speichernden Daten werden auf Grundlage der mit dieser Anmeldung durch die anmeldende Person erhobenen Daten erfasst.

Betroffenenrechte:

Sie haben als betroffene Person das Recht Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung:

Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten sind notwendig um Ihr Kind für die Betreuung anmelden zu können. Sofern sich die Anmeldenden bzw. der/ die gesetzlichen Vertreterinnen weigern, die Daten zur Verfügung zu stellen, kann eine Aufnahme des Kindes nicht erfolgen.

Betreuungsbedingungen der Ganztagsbetreuung an der Richard-Dorer- Schule Schönwald

§ 1 Zweck und Charakter der Ganztagesbetreuung

- (1) Die Gemeinde Schönwald bietet als Träger der Richard-Dorer-Schule eine verlässliche Ganztagesbetreuung außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten an.
- (2) Die Betreuung dient primär der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie stellt keine Unterrichtsform und keine Nachhilfe dar und ist ausschließlich als Betreuungsangebot zu verstehen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betreuungsbedingungen gelten für alle Kinder, die zur Ganztagesbetreuung an der Richard-Dorer-Grundschule Schönwald angemeldet sind. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die jeweils gültigen Betreuungsbedingungen sowie die festgelegten organisatorischen Regelungen an.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Ganztagsbetreuung erfolgt schriftlich über das dafür vorgesehene Anmeldeformular.
- (2) Die Anmeldung zur Ganztagesbetreuung kann vor und während dem laufenden Schuljahr durch die Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Eine Anmeldung erfolgt immer für den ganzen Monat.
- (3) Die Anmeldung gilt für ein Schulhalbjahr und wird automatisch für das gesamte Schuljahr verlängert, wenn zum Schulhalbjahr keine Abmeldung erfolgt.

- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze und erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde Schönwald. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht lediglich im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
- (5) Eine kurzfristige und stundenweise Anmeldung kann in Notfällen nach Absprache mit dem Betreuungspersonal erfolgen. Für diese Notbetreuung werden pro Stunde 10,00 Euro fällig, welche direkt beim Betreuungspersonal zu entrichten sind.

§ 4 Abmeldung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung von der Ganztagesbetreuung kann frühestens zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeinde Schönwald eingereicht werden.
- (2) Eine außerordentliche Abmeldung von der Ganztagesbetreuung ist unterjährig möglich, wenn sich bspw. die persönlichen Lebensumstände geändert haben (Kurzarbeit, Verlust Arbeitsplatz, Reduzierung Arbeitsumfang). Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde Schönwald auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die außerordentliche Abmeldung erfolgt immer zum Ende des Monats, in welchem die Abmeldung schriftlich eingereicht und durch die Gemeinde bestätigt wurde.
- (4) Die Gemeinde Schönwald kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn bspw. ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig stört oder Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Betreuungsbeiträge mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden von der Gemeinde Schönwald in Abstimmung mit der Schulleitung der Richard-Dorer-Schule festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.

- (2) Die Betreuung umfasst grundsätzlich die vereinbarten Zeiten an den Schultagen, ergänzende Angebote in Ferienzeiten können gesondert geregelt werden.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten aus organisatorischen oder wichtigen sachlichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 6 Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung werden Kosten entsprechend der jeweils geltenden Kostenübersicht durch die Gemeinde Schönwald erhoben. Die aktuelle Kostenübersicht wird den Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres durch die Gemeinde Schönwald zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Ganztagesbetreuung sowie für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden immer monatlich, im Voraus zum Fünften jedes Monats fällig (entweder per SEPA-Mandat oder Überweisung).
- (3) Eine Erstattung der Kosten wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit oder Ähnliches erfolgt nicht.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen können bei Krankheit erstattet werden, wenn die Krankmeldung bis 08:00 Uhr des Krankheitstages beim Schulsekretariat erfolgt. Die Erstattung erfolgt mit der Abrechnung des folgenden Monats.

§ 7 Aufsicht und Teilnahme

Während der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt die Aufsicht dem eingesetzten Betreuungspersonal. Die Aufsicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung zu der vereinbarten Zeit oder mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Die Kinder haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten und die vereinbarten Regeln des respektvollen Miteinanders einzuhalten.

§ 8 Gesundheit, Medikamente und Notfälle

Erkrankte Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen. Ansteckende Erkrankungen sind der Schule beziehungsweise dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Verabreichung von Medikamenten durch das Betreuungspersonal erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur, soweit dies organisatorisch und rechtlich zulässig ist. In Notfällen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eine zuverlässige Erreichbarkeit sicherzustellen. Bei akuten Notfällen veranlasst das Betreuungspersonal die erforderlichen Maßnahmen.

§ 9 Ferienbetreuung und Schließzeiten

Sofern Ferienbetreuung angeboten wird, erfolgt die Anmeldung hierzu gesondert. Die Ferienbetreuung richtet sich nach den organisatorischen Möglichkeiten des Trägers. Schließzeiten oder sonstige betreuungsfreie Zeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und nur soweit dies für die Durchführung der Betreuung erforderlich ist verarbeitet. Nähere Informationen zum Datenschutz sowie zu den Informationspflichten des Trägers werden den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.